

17. Dez.

204

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: ZPO §§ 293, 550; Wirkung einer gemeindlichen
Ruhelohnordnung

Leitsätze:

1. Eine Gemeinde hat in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber kraft Selbstverwaltungsrechts keine Rechtssetzungsbe-
fugnis, mindestens nicht insoweit, wie es sich um die
Regelung von Arbeitsbedingungen handelt.
2. Revisible Rechtsnormen im Sinne von § 550 ZPO und Rechts-
sätze mit normativer Wirkung sind nicht notwendigerweise
dasselbe. Normative Wirkung bedeutet, daß die Bindung
durch die Norm keine vertragliche Unterwerfung voraus-
setzt, sondern unmittelbar auf der Autorität der Norm
beruht. Kriterium eines revisiblen Rechtssatzes und da-
mit einer "objektiven Norm" im Sinne von BAG 2, 109 ist
dagegen, ob es sich um eine generelle abstrakte Regel
handelt, d.h. um einen Rechtssatz, der in seiner juristi-
schen Bedeutung über das einzelne Rechtsverhältnis hin-
ausreicht, wozu z.B. auch allgemeine Geschäftsbedingungen
gehören können.

Aktenzeichen: 3 AZR 125/59

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1960

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 125/59
2 Sa 503/58
Niedersachsen

204

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 17. Dezember 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 13. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Februar 1959 - 2 Sa 503/58 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat im Jahr 1935 als Orchestermusiker in die Dienste der Beklagten. Der damals abgeschlossene schriftliche Dienstvertrag enthielt folgenden Nachtrag, der in derselben Weise auch mit anderen Orchestermusikern vereinbart wurde:

"Die Städt. Bühnen gewährleisten dem Mitglied Versorgung gemäß Abschn. 5 der Satzung der Versorgungsanstalt deutscher Bühnen. Das Mitglied verpflichtet sich, den Städt. Bühnen durch Abzug von seinem Dienst Einkommen die Hälfte der an die Versorgungsanstalt satzungsgemäß zu leistenden Beiträge zu ersetzen."

Dementsprechend wurde der Kläger bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München versichert. Daran änderte sich auch nichts, als am 1. Mai 1938 die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester in Kraft trat. Aus dieser Versicherung steht dem Kläger eine Anwartschaft auf Versorgung gegenüber der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München zu.

Der Kläger ist nun der Ansicht, daß ihm unbeschadet der Anwartschaft aus dieser Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen auch die Leistungen aus der Ruhe Lohnordnung der Beklagten zustünden.

Die Beklagte gewährt nämlich ihren übrigen nicht beamteten Bediensteten eine Versorgung nach der durch Gemeindebeschuß von 1904/1943 erlassenen Ruhe Lohnordnung. Nach dem Gemeindebeschuß vom 15. März 1904 betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die Pensionsberechtigung der im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen gewährte die Beklagte "den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd und im Haupterwerbe beschäftigten Personen" Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung (§ 1). Das Ruhegeld, dessen Voraussetzungen und Berechnung der Gemeindebeschuß im einzelnen festlegt, wurde in jedem einzelnen Fall vom Magistrat festgesetzt. Es konnte nicht als klagbares Recht gefordert werden; eine Be-

schwerde oder irgendein anderes Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Magistrats fand nicht statt. (§ 10 Abs. 1), Beiträge der Begünstigten waren nicht vorgesehen.

Diese Ruhelohnordnung wurde durch Gemeindebeschuß vom 21. Dezember 1943 neu gefaßt. In § 1 der neu gefaßten Ruhelohnordnung heißt es, daß die "ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd und voll beschäftigten Personen" Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung erhalten. Für die nach dem 31. März 1938 in den Dienst der Stadtverwaltung eingetretenen, nicht beamteten Gefolgschaftsmitglieder wird auf eine noch zu erlassende Dienstordnung verwiesen. Der frühere § 10 ist weggefallen. Stattdessen besteht nach § 12 der Ruhelohnordnung 1943 ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Ruhegeld, Witwen- und Waisenversorgung nach den neuen Bestimmungen. Beiträge werden von den Angestellten auch nach der neuen Ruhelohnordnung nicht gefordert.

Am 7. Februar 1944 erging dann die in § 1 der Ruhelohnordnung 1943 vorgesehene "Besondere Dienstordnung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Hauptstadt H...". Diese Dienstordnung führte für die nach dem 1. April 1938 eingetretenen Gefolgschaftsmitglieder eine Zusatzversorgung ein. Ferner bestimmt Abschnitt 1 Abs. 3, daß diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die schon vor dem 1. April 1938 in den Dienst der Beklagten getreten waren, bezüglich ihrer Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter nach den bisherigen Gemeindebeschlüssen behandelt werden sollten, sofern sie nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ihre Einbeziehung in die Versicherung beantragten. Von der Zusatzversicherung auf Grund der Dienstordnung befreit waren u.a. Gefolgschaftsmitglieder, für die eine Verpflichtung zur anderweitigen Versicherung bestand, z.B. Gefolgschaftsmitglieder der Städtischen Bühnen (Abschnitt 2 Nr. 5 der Dienstordnung).

- 4 -

Der Kläger meint, daß er unter den persönlichen Geltungsbereich der beiden Gemeindebeschlüsse falle, weil er ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt schon seit 1935 dauernd und voll beschäftigt werde. Seine Anwartschaft gegen die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen sei nicht als (anderweitige) "Pensionsberechtigung" im Sinne dieser Gemeindebeschlüsse anzusehen; denn unter Pensionsberechtigung könne nur eine beitragsfreie Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gegen den Dienstherrn verstanden werden.

Der Kläger hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bzw. dessen Hinterbliebenen Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenbezüge unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der städtischen Ruhelohnordnung vom 15. März 1904 in der Fassung vom 21. Dezember 1943 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt
Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Gemeindebeschlüsse von 1904/1943 seien abdingbar und durch den Arbeitsvertrag des Klägers auch abgedungen worden. Im übrigen falle der Kläger auch gar nicht unter den Geltungsbereich dieser Gemeindebeschlüsse; denn auf Grund seiner Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen habe er eine Pensionsberechtigung im Sinne dieser Bestimmungen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, die nach dem Streitwert zulässig ist, verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die Ruhelohnordnung in der Fassung von 1904 keine An-

sprüche für den Kläger ergibt. Diese Ruhelohnordnung schloß klagbare Ansprüche aus. Die Beklagte war also nicht gehindert, mit dem Kläger, ebenso wie mit den anderen Orchestermusikern, eine andere Versorgung zu vereinbaren. Das hat sie durch den Nachtrag zum Dienstvertrag des Klägers und durch dessen Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen getan. Diesen Nachtrag legt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß der Kläger Versorgungsansprüche nur gegen diese Anstalt und nicht gegen die Beklagte haben solle, daß also eine weitere Versorgungsanwartschaft ausgeschlossen worden sei.

An dieser Rechtslage, daß nämlich der Kläger lediglich Versorgungsansprüche auf Grund seines Dienstvertrages gegen die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen hatte, ist durch die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938 nichts geändert worden. Nach § 20 dieser Tarifordnung ist der Dienstberechtigte zwar verpflichtet, Musiker nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester zu versichern. Von dieser Verpflichtung ist der Dienstberechtigte jedoch dann befreit, wenn der Musiker bei Inkrafttreten der Tarifordnung bereits aus dem Anstellungsverhältnis Anspruch auf Versorgung hatte, eine Voraussetzung, die der Kläger durch seine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen erfüllt.

Der Kläger hat auch - entgegen der Meinung der Revision - keine Ansprüche auf Grund der Neufassung der Ruhelohnordnung durch den Gemeindebeschuß von 1943. Denn dieser Ruhelohnordnung kommt eine normative Wirkung nicht zu.

Das ergibt sich nicht, wie das Berufungsgericht meint, schon daraus, daß diese Ruhelohnordnung möglicherweise nicht bekannt gemacht worden ist. Käme es auf die Frage der Publikation entscheidend an, so rügte die Re-



- 6 -

vision mit Recht einen Verstoß gegen § 293 ZPO. Darüber, ob die Ruhelohnordnung von 1943 veröffentlicht worden ist, herrscht zwischen den Parteien Streit. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Kläger nach § 293 ZPO für die von ihm behauptete Bekanntmachung hätte Beweis antreten müssen, und ist dann wegen Beweisfälligkeit des Klägers davon ausgegangen, daß die Veröffentlichung unterblieben sei. Das Berufungsgericht hätte aber, wenn es die Frage der Publikation für wesentlich hielt, von Amts wegen Ermittlungen darüber anstellen müssen; es gibt nämlich nach § 293 ZPO keine Beweislast im eigentlichen Sinn. Das Gericht ist vielmehr, wie sich aus Satz 2 ergibt, verpflichtet, die unbekannten Normen zu ermitteln; es darf sich dabei lediglich der Hilfe der Partei bedienen (Baumbach-Lauterbach, 25. Aufl., § 293 Anm. 2; Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl., § 293 Anm. IV 2). Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall das Gericht auch deshalb von Amts wegen hätte tätig werden müssen, weil es sich hier gar nicht um die Ermittlung unbekannter Statuten handelt, den eigentlichen Tatbestand des § 293 ZPO, sondern darum, die Wirksamkeitsvoraussetzungen eines bekannten Statuts zu klären.

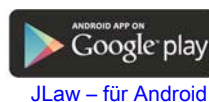
Ganz unabhängig von der Frage der Publikation folgt aus dem Rechtscharakter solcher Gemeindebeschlüsse, daß der Ruhelohnordnung von 1943 eine normative Wirkung fehlt.

Aus dem gemeindlichen Satzungsrecht ergibt sich zunächst eine normative Wirkung nicht. Zwar können die Gemeinden durch autonome Satzung kommunale Angelegenheiten regeln (vgl. für das Recht von 1943 § 3 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, RGBL. I S. 49), und solche Gemeindesatzungen haben grundsätzlich auch Gesetzeskraft. Diese Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinden bezieht sich aber nur auf Selbstverwaltungsangelegenheiten (vgl. Becker in Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 1956, Bd. I S. 159). Das sind die Angelegenheiten der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde und der gemeindlichen Einrichtungen samt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten der Gemeindebürger (Surén-Loscheder, Deutsche Gemeindeordnung, 1940, Erl. 2 b zu § 3, S. 114); die Gemeinde hat also Rechtssetzungsbefugnis immer nur gegenüber ihren Gemeindebürgern. Beim Erlaß der umstrittenen Ruhelohnordnung von 1943 hat aber die Beklagte gar nicht in ihrer Eigenschaft als eine mit autonomer Rechtssetzungsbefugnis ausgestattete Gebietskörperschaft gehandelt, sondern in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber. In dieser Eigenschaft hat die Gemeinde kraft Selbstverwaltungsrechts keine Rechtssetzungsbefugnis, mindestens nicht insoweit, wie es sich um die Regelung von Arbeitsbedingungen handelt, und dazu gehört auch die Altersversorgung der Gemeindebediensteten.

Diese Unterscheidung zwischen der Gemeinde in ihrer Funktion als autonomer Gebietskörperschaft einerseits, als Arbeitgeber andererseits gilt sicher für das heutige Recht. Wollte man dem kommunalen Dienstherrn auch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen seiner Bediensteten eine Rechtssetzungsbefugnis zuerkennen, so würde man damit gegen die Tarifautonomie und gegen das demokratische Prinzip verstoßen, zu Gunsten einer nicht mehr zeitgemäßen autoritären Regelung der Arbeitsbedingungen. In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber kann die Gemeinde vielmehr, ebenso wie jede andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, nur Partner eines – individuellen oder kollektiven – Vertrages sein. (Vgl. zu dem verwandten Problem des als Gesetzgeber auftretenden Arbeitgebers auch Bötticher, SAE 1957 S. 132, Anm. zu 1 AZR 75/55.). Eine solche Funktionentrennung gab es aber auch im Jahr 1943, obgleich die autoritäre Regelung von Arbeitsbedingungen der damaligen Regierungsform entsprach. Nach dem Arbeitsordnungsgesetz für öffentliche Verwaltungen und Betriebe (§ 16) wurden die Arbeitsbedingungen im Bereich einer Verwaltung, soweit nicht Tarifordnung oder Richtlinien des Treuhänders eingriffen, durch Dienstordnung geregelt.



- 8 -

Gemeindesatzung und Dienstordnung waren nicht dasselbe. Das zeigt sich schon daran, daß die Gemeindesatzung in den gemeindlichen Organen beraten werden mußte (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung von 1935), während die Dienstordnung nach § 16 AOGÖ von dem "Führer der Verwaltung" im Vertrauensrat zur Beratung gestellt werden sollte. Auch nach damaligem Recht kam deshalb der Ruhelohnordnung kraft gemeindlichen Satzungsrechts keine normative Wirkung zu.

Die Ruhelohnordnung von 1943 war aber auch keine mit normativer Wirkung ausgestattete Dienstordnung nach § 16 AOGÖ. In einer Dienstordnung mußte klar und deutlich zum Ausdruck kommen, daß die bekannt gemachten Bedingungen unmittelbar gelten sollen und auf Grund der dem "Führer der Verwaltung oder des Betriebes" zustehenden Befugnis festgesetzt waren, für die Dienstgemeinschaft autonomes Recht zu erlassen. Die Dienstordnungen sollten als solche bezeichnet werden. Vor ihrem Erlass sollten sie im Vertrauensrat beraten werden (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit, 4. Aufl., § 16 AOGÖ Anm. 5). Alle diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Aus dem Gemeindebeschuß von 1943 ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß der Oberbürgermeister diesen Beschuß in seiner Eigenschaft als Dienstherr erlassen hätte. Im Gegenteil: Der Gemeindebeschuß von 1943 knüpft an den Beschuß von 1904 an und tritt an dessen Stelle. Da nun der Beschuß von 1904 keine Dienstordnung gewesen sein kann, sondern eine gemeindliche Regelung gewesen sein muß, ist das gleiche auch von dem Beschuß von 1943 anzunehmen. Ganz anders liegt es im Fall der in § 1 des Beschlusses von 1943 vorgesehenen Dienstordnung, welche die nach dem 31. März 1938 eingetretenen Gefolgschaftsmitglieder betrifft. Diese spätere Dienstordnung ist dann auch als solche erlassen worden. Es ist kein Zufall, sondern durchaus folgerichtig, daß man für die spätere Regelung von 1944 die Form der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dienstordnung wählte. Denn die spätere Regelung sah für die nach dem 31. März 1938 eingetretenen Bediensteten eine Zusatzversorgung mit Beitragspflichten vor; hierzu brauchte man also die normative Wirkung der Dienstordnung, während eine normative Wirkung für die lediglich begünstigende Ruhe Lohnordnung von 1943 nicht erforderlich war. Alles dies spricht dagegen, die Ruhe Lohnordnung von 1943 als Dienstordnung anzusehen.

Die Ruhe Lohnordnung von 1943 war demnach weder Gemeindevorsatzung noch Dienstordnung, sondern ihre Wirkung kann nur nach Vertragsrecht erklärt werden, nicht anders als wenn ein Arbeitgeber des privaten Rechts einseitig eine Ruhe Lohnordnung erläßt. Zu Unrecht beruft sich der Kläger demgegenüber auf BAG 2, 109, wo der Zweite Senat ausgesprochen hat, daß eben diese Ruhe Lohnordnung der Beklagten von 1943 aus "objektiven Rechtsnormen" besteht. In BAG 2, 109 hat nämlich der Zweite Senat über die normative Wirkung der Ruhe Lohnordnung gar nichts gesagt. Der Zweite Senat hatte vielmehr nur darüber zu entscheiden, ob diese Ruhe Lohnordnung revisibles Recht ist. Diese Frage hat er allerdings bejaht. Revisible "objektive Rechtsnormen" im Sinne von § 550 ZPO und Rechtssätze mit normativer Wirkung, also mit materieller Gesetzeskraft, sind aber nicht notwendigerweise dasselbe. Normative Wirkung bedeutet, daß die Bindung durch die Norm keine vertragliche Unterwerfung voraussetzt, sondern unmittelbar auf der Autorität der Norm beruht. Kriterium eines revisiblen Rechtssatzes und damit einer "objektiven Norm" im Sinne von BAG 2, 109 ist dagegen, ob es sich um eine generelle abstrakte Regel handelt, d.h. um einen Rechtssatz, der in seiner juristischen Bedeutung über das einzelne Rechtsverhältnis hinausreicht und nicht nur die an ihm beteiligten Personen angeht (Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl., S. 64, s. auch S. 99 ff.). Solche revisiblen Rechtssätze können, wie das Beispiel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lehrt, ausnahmsweise auch solche generellen Rechtssätze

- 10 -

sein, die nicht kraft Normenwirkung, sondern lediglich auf Grund eines Vertrages verbindlich sind. Die Wirkung der Ruhelohnordnung von 1943 ist mithin nach vertragsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

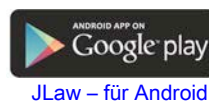
Das hat - mit einer anderen Begründung - auch das Berufungsgericht getan. Im angefochtenen Urteil heißt es, die Ruhelohnordnung hätte zwar als innerdienstliche Verlautbarung durch Vereinbarung Inhalt des Arbeitsverhältnisses des Klägers werden können. Das sei aber nicht geschehen. Die Ruhelohnordnung von 1904 sei durch den Dienstvertrag des Klägers abgedungen worden. Dadurch werde auch die Geltung der Ruhelohnordnung von 1943 betroffen; denn diese hätte nur dann als vereinbart gelten können, wenn das Dienstverhältnis des Klägers bereits die Bestimmungen der Ruhelohnordnung von 1904 enthalten hätte. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung durch das Landesarbeitsgericht das Revisionsgericht bindet oder ob sie - wie der Kläger meint - einen Denkfehler enthält. Denn jedenfalls ist das Ergebnis richtig.

Wie die vertragsrechtliche Wirkung einer vom Arbeitgeber einseitig erlassenen Ruhelohnordnung zu beurteilen ist, als schlüssig erklärtes und vom Arbeitnehmer nach § 151 BGB angenommenes Vertragsangebot oder als einseitige den Arbeitgeber bindende Zusage, braucht hier nicht entschieden zu werden. Für die hier allein erhebliche Frage, ob die Ruhelohnordnung von 1943 auch für den Kläger gilt, kommt es nach beiden Auffassungen darauf an, wie die in dem Erlaß der Ruhelohnordnung liegende Verlautbarung der Beklagten auszulegen ist. Es kommt also darauf an, ob angenommen werden muß, daß die Ruhelohnordnung auch den Kläger erfaßte, obgleich sie nach dem Wortlaut in ihrem § 1 lediglich die Personen erfassen wollte, die "ohne Pensionsberechtigung" im Dienste der Stadt dauernd und voll beschäftigt waren, und obgleich der Kläger auf

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Grund seines Dienstvertrages bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen bereits versichert war. Bei dieser Auslegungsfrage ist nun die zwischen den Parteien so heftig umstrittene Frage gar nicht entscheidend, was objektiv eine "Pensionsberechtigung" bedeutet. Maßgeblich ist vielmehr, da es sich um die Auslegung einer Willenserklärung und nicht um die Auslegung einer Norm handelt, was die Beklagte wirklich wollte und wie der Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Verlautbarung der Beklagten auffassen durfte und mußte (§ 133, § 157 BGB). Daß die Beklagte mit ihrer Ruhelohnordnung nur diejenigen Bediensteten begünstigen wollte, die nicht, wie die Orchester- und Bühnenangehörigen, schon eine andere Versorgung hatten, liegt auf der Hand. So mußte der Kläger die Ruhelohnordnung auch verstehen. Nach Treu und Glauben konnte er darin eine auch ihn betreffende Zusage nicht sehen. Denn es ist durchaus unüblich, einem Angestellten, der bereits eine Zusatzversorgung in Form einer Versicherung hat, noch außerdem eine Pensionszusage zu machen. Auch aus der Dienstordnung von 1944, die den Kläger allerdings nicht unmittelbar anging, konnte dieser entnehmen, daß die Beklagte jeweils Versorgung nur in der einen oder in der anderen Form gewährte. Diejenigen Bediensteten, die schon vor dem 1. April 1938 in den Dienst der Beklagten getreten waren, hatten ein Wahlrecht zwischen einer Versorgung nach der Ruhelohnordnung und der neuen Zusatzversicherung; eine Kumulierung beider Altersversorgungen gab es also auch nach der Dienstordnung nicht.

Da somit die Beklagte den Kläger durch die Ruhelohnordnung von 1943 niemals begünstigen wollte und da der Kläger das auch erkennen mußte, hat diese Ruhelohnordnung für ihn niemals Verbindlichkeit erlangt. Die Revision des Klägers mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
Dr. Sinning Viertel

